

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auflegung der Ergebnisse der Bodenschätzung zur allgemeinen Einsichtnahme

Gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl.Nr. 233/1970) idgF, wird bekannt gegeben, dass die für die

Katastralgemeinde Niederschrems

gemäß § 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl.Nr. 233/1970) idgF, überprüften und in den Schätzungsbüchern und Schätzungskarten festgehaltenen Ergebnisse der Bodenschätzung in der Zeit

vom 27.10. bis 27.11.2023

zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Innerhalb dieser Frist erfolgt am 30.10.2023 von 9:00 bis 15:00 im Stadtamt Schrems, 3943 Schrems Hauptplatz 19, die Auflegung im Sitzungssaal im 1.Stock, während der Öffnungszeiten. An den übrigen Tagen innerhalb der Offenlegungsfrist, ist für die Einsichtnahme der Schätzungsergebnisse im Finanzamt Österreich Standort Gmünd ein Termin unter: alois.gundinger@bmf.gv.at oder +436648476092, zu vereinbaren.

Die zur Einsicht aufgelegten Schätzungsergebnisse sind ein gesonderter Feststellungsbescheid im Sinne des § 185 der Bundesabgabenordnung (BGBl. Nr. 194/1961) idgF. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gilt mit Ablauf des letzten Tages der Frist als erfolgt.

Die abgeänderten Schätzungsergebnisse wirken ab 1.1.2024.

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu.

Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum 27.12.2023 beim oben genannten Finanzamt eingebracht werden. Die Beschwerde ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung

Gmünd, am 09.10.2023



(Vorstand des Finanzamtes)

Angeschlagen am 12. Okt. 2023
Abgenommen am 28. Dez. 2023